



Nutzungsordnung

ILMENAUHALLE BIENENBÜTTEL

TEIL I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweckbestimmung und Geltungsbereich

1. Die Ilmenauhalle Bienenbüttel ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bienenbüttel. Sie dient ausschließlich der Förderung des Sports, der kulturellen und gesellschaftlichen Belebung, der Brauchtums- und Heimatpflege, der Vereinsarbeit, kulturellen, gesellschaftlichen und bildenden Zwecken der örtlichen Gemeinschaft sowie der Bereitstellung von Infrastruktur für den Tourismus (Wohnmobil-Stellplatz).
2. Entsprechend dieser engen Zweckbestimmung ist die Überlassung sämtlicher Bereiche (insbesondere der Sport- und Veranstaltungshalle, des Schießstandes und der Tagungsräume) an politische Parteien, Wählergruppen, deren Unter-Jugend- und Sonderorganisationen sowie an parteinahe Stiftungen ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Eine Nutzung für parteipolitische Zwecke – insbesondere für Parteitage, Mitgliederversammlungen, Wahlkampfveranstaltungen, politische Kundgebungen, gewerbliche Veranstaltungen mit parteipolitischem Bezug oder das Aufstellen von Informationsständen – ist in allen Bereichen der Ilmenauhalle unzulässig.
4. Ausgenommen von diesem Verbot sind ausschließlich behördliche Informationsveranstaltungen des Trägers der Einrichtung sowie gesetzlich vorgeschriebene Gremiensitzungen.
5. Diese Nutzungsordnung gilt für das gesamte Gebäude, alle technischen Anlagen sowie die zugehörigen Außenanlagen.
6. Mit Betreten des Geländes oder der Nutzung der Räumlichkeiten erkennt jeder Nutzer (Veranstalter, Besucher, Sportler) diese Ordnung als verbindlich an.

§ 2 Vergabe und Zugangsberechtigung

1. Die Überlassung von Räumen erfolgt ausschließlich über das Buchungssystem „Locaboo“
2. Der Zugang wird über ein elektronisches Schließsystem (Transponder, NFC-Schnittstellen oder QR- Codes) geregelt. Eine Weitergabe dieser Zugangsmittel an unbefugte Dritte ist untersagt und führt zum sofortigen Entzug der Nutzungsberechtigung.
3. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Nutzung aus wichtigem Grund (z.B. Eigenbedarf für kommunale Wahlen, Katastrophenschutz oder unvorhergesehene Instandsetzungsarbeiten) abzusagen oder zu verschieben.
4. Die Nutzung der Halle und Außenanlagen ist bis 22.00 Uhr gestattet.

§ 3 Brandschutz und Sicherheit

1. Das Rauchen (einschließlich E-Zigaretten) ist im gesamten Gebäude strikt untersagt.
2. Fluchtwege, Notausgänge und die Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsdienste sind unter allen Umständen freizuhalten.
3. Die Verwendung von offenem Feuer, Kerzen oder pyrotechnischen Gegenständen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Brandschutzbehörde und der Gemeinde.
4. Jede Nutzung muss innerhalb der bauaufsichtlich genehmigten Personenkapazitäten (maximal 700 Personen) bleiben.

TEIL II: Spezifische Bestimmungen der Teilbereiche

§ 4 Drei-Feld-Sporthalle

1. **Schuhwerk:** Die Halle darf ausschließlich mit sauberen, nicht abfärbenden Hallensportschuhen betreten werden. Das Tragen von Straßenschuhen auf dem Sportboden ist untersagt.
2. **Gerätenutzung:** Die Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch an den vorgesehenen Lagerplatz zurückzubringen. Defekte an Geräten sind der Hallenaufsicht oder der Gemeinde unverzüglich zu melden.
3. **Tribüne:** Die Nutzung der Tribünen erfolgt auf eigene Gefahr.
4. **Spielfläche:** Während des Sportbetriebs ist der Verzehr von Speisen und Getränken (außer Wasser in Kunststoffflaschen) auf der Spielfläche verboten.
5. **Haftmittel:** Die Nutzung von Haftmitteln wie Harz, Patte oder Klistern ist im gesamten Hallenbereich verboten.

§ 5 Schießsportanlage

1. Es gilt ergänzend die **Schießstandordnung des Deutschen Schützenbundes (DSB)** in der jeweils aktuellsten Fassung. Diese ist im Bereich des Schießstandes deutlich sichtbar auszuhängen.
2. Der Schießbetrieb darf nur unter Aufsicht einer qualifizierten Standaufsicht erfolgen.
3. Die Lagerung von Munition und Waffen im Gebäude außerhalb der genehmigten Belegungszeiten ist nur in den dafür vorgesehenen und zertifizierten Tresoranlagen gestattet.

§ 6 Seminar- und Tagungsräume

1. Die Räume sind mit moderner Medientechnik ausgestattet. Eine Einweisung kann bei Bedarf kostenpflichtig angefordert werden. Vor Ort sind Kurzanleitungen vorhanden.
2. **Gastronomie:** Da keine hauseigene Gastronomie vorhanden ist, obliegt die Verpflegung dem Nutzer. Der Nutzer ist verpflichtet, alle Speiseabfälle, Leergut und Catering-Equipment unmittelbar nach Veranstaltungsende zu entfernen und den Catering-Bereich hygienisch gereinigt zu hinterlassen.
3. Eine gewerbliche Nutzung der Räume durch Dritte bedarf einer gesonderten Genehmigung.

§ 7 Dusch- und Waschräume (Wohnmobil-Stellplatz)

1. Der Zugang erfolgt über das externe Buchungsportal mittels digitalen Codes (NFC/QR).
2. Die Nutzung ist auf den im Buchungsvorgang definierten Zeitraum begrenzt.
3. Die Nutzer sind verpflichtet, die Räumlichkeiten hygienisch rein zu hinterlassen. Die missbräuchliche Nutzung der Entnahmestellen für Wasser oder Strom für Zwecke außerhalb der Körperpflege ist untersagt.

TEIL III: Haftung und Ordnung

§ 8 Haftung des Nutzers / Veranstalters

1. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an dem Gebäude, den Einrichtungen, den Außenanlagen und den technischen Geräten durch ihn, seine Beauftragten, seine Mitglieder oder die Besucher seiner Veranstaltung verursacht werden.
2. Bei Vereinen haftet der Verein für seine Mitglieder und Gäste im Rahmen einer zwischen der Gemeinde und dem jeweiligen Verein abzuschließenden Nutzungsvereinbarung. Es wird dringend der Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung empfohlen.
3. Der Nutzer stellt die Gemeinde Bienenbüttel von jeglichen Haftpflichtansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten entstehen können (Freistellungserklärung).
4. Schäden sind der Gemeinde ohne schuldhaftes Zögern zu melden. Bei unterlassener Meldung haftet der Nutzer auch für Folgeschäden.

§ 9 Haftung der Gemeinde

1. Die Gemeinde stellt die Räumlichkeiten und Anlagen in dem Zustand zur Verfügung, in dem sie sich befinden. Eine Haftung für die Eignung der Räume für den vom Nutzer beabsichtigten Zweck wird nicht übernommen.
2. Die Haftung der Gemeinde für Sach- und Personenschäden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
3. Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten oder eingelagerten Gegenständen, Garderobe, Sportgeräten oder Wertsachen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 10 Hausrecht und Zuwiderhandlungen

1. Das Hausrecht übt der Bürgermeister der Gemeinde Bienenbüttel oder dessen Beauftragte aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
2. Verstöße gegen diese Nutzungsordnung können ein sofortiges Hausverbot, den Ausschluss von künftigen Nutzungen sowie Schadensersatzforderungen nach sich ziehen.

Bienenbüttel, den 29. Juli 2026

Gemeinde Bienenbüttel
Dr. Merlin Franke
Bürgermeister



Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.